

Aus der Geschichte der Verhandlungen, welche zur jetzigen Fassung des vielbesprochenen Art. 13 der Bundesakte hingeführt hätten, lasse sich bis zur Evidenz nachweisen, daß die Regierungen, so wie sie das Wort gebraucht, auch die Sache gemeint, und in Wahrheit nur landständische Verfassungen zu geben beabsichtigt hätten. Eine vorläufige Meinungsäußerung der Bevollmächtigten vieler zu den Verhandlungen damals gar noch nicht zugezogenen Souveräne, worunter sich aber namentlich die Bevollmächtigten von Sachsen, Baiern, Württemberg, Hannover und Baden nicht befunden hätten, sei dahin gegangen, daß den Ständen 1) das Recht der Bewilligung sämtlicher zur Staatsverwaltung nothwendiger Abgaben, 2) die Zustimmung zu neu zu erlassenden allgemeinen Landesgesetzen, 3) die Mitaufsicht über die Verwendung der Steuern zu allgemeinen Staatszwecken, 4) die Beschwerdeführung über Mißbräuche und Mängel der Verwaltung eingeräumt werde. Dieser Antrag sei jedoch ganz ohne Beantwortung geblieben. In dem ersten, von Preußen zu Anfang des Jahres 1815 vorgelegten Entwurfe einer Bundesverfassung sei nun vorgeschlagen worden, den Ständen in allen zum Bunde gehörenden Staaten zuzusichern: 1) das Recht der Mitberathung allgemeiner, die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger betreffender Gesetze, 2) die Bewilligung bei Einführung neuer und Erhöhung schon vorhandener Steuern, 3) das Recht der Beschwerdeführung über Mängel und Mißbräuche der Verwaltung, 4) die Schützung und Vertretung der eingeführten Verfassungen und der durch dieselben und durch den Bundesvertrag gesicherten Rechte Einzelner bei dem Regenten und bei dem Bunde. Auf völlig gleiche Weise habe auch der abgeänderte, am 1. Mai darauf von Preussischer Seite übergebene Entwurf den Umfang der ständischen Rechte bezeichnet, doch seien weder diese noch einige andere darauf folgende, immer beschränkendere Vorschläge angenommen worden, bis man nach Verwerfung aller, wegen Mangel an Uebereinstimmung die Bundesakte endlich mit der unvollständigen Fassung des 13. Artikels unterzeichnet habe. Wer also dem Gange dieser Verhandlungen mit Aufmerksamkeit gefolgt sei, habe für die Feststellung der ständischen Rechte durch die neuen Verfassungen, fürwahr keine überschwenglichen Hoff-

nungen hegen können. Um so mehr sei es zu verwundern, daß vom Jahre 1818 an in mehreren südwestlichen deutschen Staaten in allmählicher Aufeinanderfolge wirkliche Repräsentativ-Verfassungen erschienen wären, welche die unterscheidenden Merkmale dieses Systems, wie es in England und Frankreich herrsche, nicht nur vollständig in sich aufgenommen, sondern noch sorgfältiger ausgebildet hätten. Er sucht dies durch Vergleichung jener deutschen Konstitutionen mit den Verfassungen von England und Frankreich 1) in Bezug auf die Wahl der Repräsentanten und die Zusammensetzung der Kammern und 2) deren Zustimmung zu den Gesetzen und einige andere Bestimmungen ausführlich nachzuweisen, allein, setzt er hinzu, theils der Umfang der betreffenden Staaten, noch mehr aber die Weigerung der Regierungen, in die volle Konsequenz desjenigen einzugehen, was gesetzlich ausgesprochen war, hat eine eben so ausgedehnte praktische Ausbildung verhindert. Daran und an den beklagenswerthen Folgen, welche hieraus entsprungen, wäre zuversichtlich nicht der unruhige Sinn des deutschen Volks, auch nicht der gebildeten Klassen, sondern allein jene Unklarheit Schuld, mit welcher man von Repräsentativ-Verfassungen die Aeußerungen und Eigenschaften ständischer Verfassungen erwartet habe.

(Fortsetzung folgt.)

Und abermals aus F.....

Seitdem unsere Kommune das Armenwesen hiesiger Stadt übernommen hat, ist uns schon vor mehreren Wochen einmal Almosengeld, und zwar viel Almosengeld, durch den Tagewächter abgefordert worden, ohne daß wir bis heute haben erfahren können, wer der Almosengelder-Einnehmer ist. Fragt man einen Rathmann oder einen Stadtverordneten darnach, so wissen sie es nicht; andere Leute, vielleicht mit Ausnahme des Herrn Bürgermeisters, können es natürlich noch weniger wissen. Der das Geld einfordernde Tagewächter oder Rath's- oder Stadtdiener gab auf die Frage, wer der Einnehmer sei? zur Antwort: Er behalte das Geld einstweilen an sich. Da nun der Herr Bürgermeister dem Vernehmen nach geäußert haben soll, der Almoseneinnehmer müsse ein